



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

09.08.1988 - Drucksache 12/246

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats vom 9. August 1988**Nachtragshaushaltsgesetz und Nachtragshaushalt der Freien Hansestadt Bremen 1988 wegen der Umstrukturierungsförderung für den bremischen Werftenverbund**

I.

Der Senat und die zuständigen Deputationen mit ihren Bürgerschaftsausschüssen haben am 31. Mai bzw. 13. Juni 1988 über die Beteiligung des Landes am Strukturkonzept des Bremer Werftenverbundes beraten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Mitteilung des Senats vom 9. August 1988 zum Strukturkonzept des Bremer Werftenverbundes hingewiesen.

Die gefaßten finanzwirksamen Beschlüsse betrafen mit

DM 269,3 Mio — Verpflichtungsermächtigungen,

DM 256,4 Mio — Bürgschaftsermächtigungen,

DM 22,0 Mio — Barmittel.

Die erteilten Verpflichtungsermächtigungen dienen der Förderung der Strukturmaßnahmen im Rahmen des Verbundkonzeptes.

Die Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften von insgesamt DM 256,4 Mio schafft die Voraussetzungen für die Refinanzierung des Finanzanlagen-Erwerbs. Die Barmittel von DM 22 Mio werden für die Bezuschussung der Einmalkosten der Verschmelzung von Seebeck und SUAG und die Übernahme des SWG-Engagements von Seebeck eingesetzt.

Es war vorhersehbar, daß die in Anspruch genommenen Verpflichtungs- und Bürgschaftsermächtigungen für den jeweils ursprünglich vorgesehenen Zweck gebraucht werden. Der Senat hat deshalb die parlamentarischen Gremien bereits darauf hingewiesen, daß er die Bürgerschaft nach der Sommerpause darum bitten werde, diese Ermächtigungsrahmen entsprechend aufzustocken.

Der Senat erläutert die haushaltsmäßigen Notwendigkeiten nachstehend wie folgt:

1. Die Förderung des Werftenverbundes ist nach Ansicht des Senats eine regionale Maßnahme und daher zu 50 Prozent vom Land und zu 50 Prozent von der jeweiligen Stadtgemeinde zu finanzieren. Mit Blick auf den Förderschwerpunkt Bremer Vulkan als Verbund-Obergesellschaft und weil eine Belastung Bremerhavens wegen der besonderen Haushaltsnotlage unangemessen wäre, soll nur die Stadtgemeinde Bremen mit herangezogen werden. Dieses wird ab Haushaltsjahr 1989 durch (interne) Verrechnungen zwischen den Gebietskörperschaften nach Maßgabe des voraussichtlichen Mittelabflusses ausgeglichen. In diesen Ausgleich ab 1989 sollen auch die Deckungsbeträge der Nachbewilligungen 1988 einbezogen werden, die mit DM 8 Mio im Landeshaushalt und DM 14 Mio im Stadthaushalt eingespart wurden.

Für die Außenverhältnisse zum Werftenverbund sowie der HIBEG/HAGÖF sind die erforderlichen Ermächtigungen deshalb nur im Landeshaushalt vorgesehen.

2. Der Rechnungshof hat bei den Beratungen zusätzlich den Standpunkt vertreten, daß Verpflichtungsermächtigungen und Bürgschaften für treuhänderische Erwerbe dann nicht ausreichen, wenn der Kapitalsdienst voll zu Lasten des Haushaltes geleistet werde. In derartigen Fällen sei anstelle der Verpflichtung

tungsermächtigungen für den Zinsendienst eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich, und zwar dergestalt, daß der Senator für Finanzen ermächtigt werde, die HAGÖF als bremische Finanzierungsgesellschaft zu bestimmten Kreditaufnahmen zu beauftragen. Dann erfolgten die zugesagten Zuschüsse nicht aufgrund einer erteilten Verpflichtungsermächtigung, sondern aufgrund dieser besonderen Ermächtigung zu Lasten des allgemeinen Zinstitels des Haushaltes. Auch müsse die Tilgung aus einem kreditfinanzierten Teuhandgeschäft wie hier in die Haushalts- und Finanzplanung des Landes wie bei unmittelbaren Kreditaufnahmen eingehen.

Für den Finanzanlagen-Erwerb durch die HIBEG, der mit DM 256,4 Mio von der HAGÖF finanziert wurde, bedarf es daher keiner besonderen Aufstockung der Bürgerschaftsermächtigung, weil diese bereits in der Neuregelung von § 5 Absatz 6 des Haushaltsgesetzes des Landes enthalten ist. Gleichzeitig ermäßigt sich der Bedarf an Verpflichtungsermächtigungen um den Zinsaufwand von insgesamt DM 160 Mio um DM 136 Mio auf DM 24 Mio. Insgesamt reduziert sich der Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen somit von DM 269,3 Mio auf DM 133,3 Mio.

3. Ein von Bremen veranlaßter treuhänderischer Beteiligungserwerb durch eine Beteiligungsgesellschaft ist dem Treugeber Bremen zuzurechnen. Deshalb bedarf dieser ebenso wie ein unmittelbarer Beteiligungserwerb nach Artikel 101 Absatz 1 Nr. 3 der Landesverfassung der Zustimmung der Bürgerschaft. Im Rahmen des Strukturkonzeptes handelt es sich um den treuhänderischen Erwerb des gesamten Stammkapitals der Tradeinvest GmbH, in der die weiteren Finanzanlagen des Verbundes zusammengefaßt sind bzw. werden, von nom. 50 TDM zu 100 Prozent.

II.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1988 gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.

Gleichzeitig bittet der Senat, gemäß Artikel 101 Absatz 1 Nr. 3 der Landesverfassung, dem teuhänderischen Erwerb der Tradeinvest GmbH durch die HIBEG zuzustimmen.

Die Finanzdeputation wird den Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 19. August 1988 beraten. Der Senat wird das Ergebnis dieser Beratung der Bürgerschaft nachreichen.

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1988 (Nachtragshaushaltsgesetz — Land — 1988)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1988 vom 22. März 1988 (Brem.GBl. S. 67) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahlen und die Worte „200 442 000 Deutsche Mark“ durch die Zahl und die Worte „333 742 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In § 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
„(6) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mbH Bremen zu beauftragen, zu Lasten der Freien Hansestadt Bremen am Kreditmarkt Kredite bis zur Höhe von 256,4 Mio DM für im Rahmen des Gesellschaftszwecks liegende Finanzierungsaufgaben aufzunehmen, und diese Kreditaufnahmen provisionsfrei zu verbürgen.“

Artikel 2

Der Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1988 wird im Einzelplan 09, Finanzen, Kapitel 0986, Wirtschaftliche Unternehmen, gemäß Anlage geändert.

Der Gesamtplan — soweit er sich hierdurch ändert — wird diesem Gesetz ebenfalls als Anlage beigefügt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1988

Zu Artikel 1 Nr. 1

Durch diese Vorschrift wird die Feststellungsklausel im Haushaltsgesetz 1988 hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe des Artikels 2 geändert.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Auf die vorstehenden Ausführungen zu Abschnitt I., insbesondere zu dessen Nr. 2, wird hingewiesen.

Zu Artikel 2

Durch diese Vorschrift wird der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1988 geändert und die Verpflichtungsermächtigungen um insgesamt 133,3 Mio DM aufgestockt.

Hiervon entfallen

- 24,0 Mio DM auf Kosten der Treuhandverwaltung in den nächsten 8 Jahren bei HIBEG/HAGÖF.
- 89,3 Mio DM auf Zuschüsse für Strukturmaßnahmen im Werftenverbund.
- 20,0 Mio DM auf eine Abwertungs-Ausgleichsgarantie für den Werftenverbund.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage, dem geänderten Einzelplan 09 zum Gesamtplan.

Zu Artikel 3

Das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes soll entsprechend ständiger Praxis dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1988 angeglichen werden.

FREIE HANSESTADT BREMEN

EINZELPLAN 09

GESAMTPLAN

EINZELPLAN 09 FINANZEN KAPITEL 0986 WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMEN									
TITEL	FKZ	BEZEICHNUNG	VERPFL. ERN- DE 1989/1990 1988	AUSGABEN DM 1988	AUSGABEN DM 1987	RECHNUNG 1984 1986	BKZ	AL	IV
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A U S G A B E N									
671 11-0	699	An HIBEG und HAGOEF für Treuhand- verwaltung	24.000	-	-	-	900		
(neu)									
892 11-7	699	Zuschüsse für Strukturmaßnahmen im Werftenverbund	89.300	-	-	-	900		
(neu)									
892 12-5	699	Abwertungs-Ausgleichsgarantie (Werften- strukturkonzept)	20.000	-	-	-	900		
SUMME DER AUSGABEN			133.300	119.950.000	34.600.000	29.767.731,83			
SUMME DER EINKOMMEN			-	13.280	13.411.310	3.119.538,00			
ZUSCHUSS				119.936.720	21.188.690	26.648.193,83			

HAUSHALTSVERMERKE	ERLÄUTERUNGEN
	Zu 671 11-0) Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt abgedeckt: 1989 – 1996 jeweils 3.000.000 DM Zu 892 11-7) Die Verpflichtungsermächtigung wird in den Jahren 1989 ff abgedeckt.

G E S A M T P L A N A U S G A B E N F R E I E H A N S E S T A D T B R E M E N									
		BEZEICHNUNG	VERPFL. ERM. IN 1.000 DM 1988	ANSCHLAG DM 1988	ANSCHLAG DM 1987	RECHNUNG DM 1986			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
0900		BEHÖRDE DES SENATORS FÜR FINANZEN	-	7.948.080	7.459.570	7.889.444,48			
0910		LANDESHAUPTKASSE	-	7.760.500	7.548.580	7.126.390,14			
0912		LIEGENSCHAFTSAMT	1.000	4.630.790	3.593.390	425.079,13			
0940		VERTEIDIGUNGSLASTENAMT	-	734.150	723.110	640.162,89			
0950		OBERFINANZDIREKTION UND FINANZAMTER	-	99.943.850	98.540.550	93.545.594,06			
0970		STEUERN	-	3.200.000	3.200.000	3.385.087,86			
0972		ZUWEISUNGEN UND ZUSCHUSSE AN GEMEINDEN	-	1531.924.920	1529.949.600	1232.547.558,32			
0973		BUNDES- UND LÄNDERFINANZAUSGLEICH	-	-	-	-			
0975		INVESTITIONEN ZUR WACHSTUMS- UND UMWELT- POLITISCHEN VORSORGE	-	-	-	-			
0980		ALLGEMEINES KAPITALVERMÖGEN, SCHULDENDIENST, RUECKLAGEN	50.000	2003.020.930	1837.961.310	2018.031.457,16			
0981		FÖRDERUNG DES WOHNUNGSBAUES	-	203.823.560	212.096.130	200.443.303,74			
0982		AUSGLEICHSFORDERUNGEN	-	4.304.350	6.314.350	11.435.053,86			
0985		ALLGEMEINES GRUNDVERMÖGEN	-	4.050.000	4.300.000	2.539.736,15			
0986		WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMEN	133.300	119.950.000	34.600.000	29.747.731,83			
0990		ZENTRAL VERANSCHLAGTE PERSONALAUSGABEN	-	123.393.900	138.300.500	133.445.553,91			
0995		ALLGEMEINES	90.000	38.337.300	26.747.520	15.058.083,01			
09		FINANZEN	274.300	4155.042.330	3911.534.610	3754.700.454,54			

Z U S A M M E N S T E L L U N G A U S G A B E N F R E I E H A N S E S T A D T B R E M E N									
		BEZEICHNUNG	VERPFL. ERM. IN 1.000 DM 1988	ANSCHLAG DM 1988	ANSCHLAG DM 1987	RECHNUNG DM 1986			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00		BÜRGERSCHAFT, SENAT, RECHNUNGSHOF, BUNDES- ANGELEGENHEITEN, DATENSCHUTZ, INNERES	200	158.364.520	156.055.690	154.433.317,95			
01		JUSTIZ UND VERFASSUNG, SPORT	-	135.388.350	133.020.850	127.363.049,48			
02		BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KUNST	-	354.576.780	332.440.680	341.985.487,01			
03		ARBEIT	4.580	95.681.840	68.222.740	77.736.147,34			
04		JUGEND UND SOZIALES	-	208.991.080	242.168.380	236.092.267,57			
05		GESUNDHEIT	12	43.887.590	48.709.160	44.602.099,78			
06		UMWELTSCHUTZ UND STADTENTWICKLUNG	-	59.423.010	41.067.780	60.513.922,72			
07		WIRTSCHAFT, TECHNOLOGIE UND AUSSENHANDEL	54.650	156.259.700	118.400.850	79.854.067,03			
08		HAFFEN, SCHIFFFAHRT UND VERKEHR	-	27.886.320	27.193.730	24.817.368,87			
09		FINANZEN	274.300	4155.042.330	3911.534.610	3754.700.454,54			
		INSGESAMT	333.742	5397.501.520	5099.014.470	4.904.098.384,31			



